

## Baulärm

- Baulärm-Richtlinie des BAFU massgebend (ohne Immissionsgrenzwerte)
- Massnahmen sind je nach Lage und Umgebung, Tageszeit/Wochentag, Dauer der lärmigen/lärmintensiven Bauarbeiten zu definieren.
- Zulässige Arbeitszeiten sind in der Submission/Werkvertrag festzuhalten.  
In der Regel bedeutet dies folgendes:

### Lärmige Bauphase

werktags 07.00h – 12.00h / 13.00h – max. 19.00h

### Lärmintensive Arbeiten

Massnahmenstufe A: 07.00h – 12.00h / 13.00h – 17.00h

Massnahmenstufe B: 08.00h – 12.00h / 13.00h – 17.00h

Massnahmenstufe C: 08.00h – 12.00h / 14.00h – 17.00h



- Gemeinden/Bezirke können Nachweis über emissionsbegrenzende Massnahmen z.B. anhand der Anwendungshilfe des Cercle Bruits verlangen!
- Konkrete Massnahmen sind in Verfügungen (Baubewilligungen, -konzessionen) verbindlich festzulegen.
- Zuständigkeit bei Gemeinden/Bezirken gemäss VVzUSG – Kontrollen können auch an ZUBI, Umweltbaubegleitung (UBB) oder sonstige Dritte übertragen werden.

Anwendungshilfe zur Baulärm-Richtlinie (BLR)

Sinnvolle  
Einhausung



Weshalb nur mit  
Folie bedeckte  
Absperrgitter zu  
nächstem  
Wohnhaus?